

Berthold aber Hess sich nicht überreden und schliesslich willigte die Angeklagte Marianne Berthold in das Vorhaben ein. Ihr Beitrag zur Absetzung nach Westdeutschland bestand darin, dass sie die Sachen, die nach Westdeutschland verbracht werden sollten, ihrem Ehemann zum Verpacken bereit legte.

Der Angeklagte Horst Ficker wurde vom Angeklagten Kurt Berthold aufgefordert, 2.000.— DM der Deutschen Notenbank und einen Koffer mit Bekleidungsstücken nach West-Berlin zu verbringen und das Geld in Wechselstuben einzutauschen. Das tat der Angeklagte am 13.1.1953 und zwar in Verbindung mit dem Sohn des Angeklagten Berthold, der ebenfalls einen Koffer und 2.000.— DM der Deutschen Notenbank nach West-Berlin verbrachte.

Die Angeklagten Kurt Berthold und Horst Ficker haben sich durch diese Handlungsweise nach den §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21.4.1950 vergangen und waren demgemäss zu bestrafen.

Die Angeklagte Marianne Berthold hat sich durch das Bereitstellen zur Verpackung der Haushaltsgegenstände Wäsche und dergl., alles dessen, was als Umzugsgut nach Westdeutschland von ihrem Manne durch die Post und durch andere verbracht wurde und bei derartiger Verbringung Warenbegleitscheine unerlässlich gewesen wären, gegen § 9 WStVO vom 23.9.1948 in Verbindung mit der AO. vom 2.12.1948 und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vergangen und war demgemäss zu bestrafen.

Bei dem Angeklagten Ficker musste Berücksichtigung finden, dass er sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Angeklagten Kurt Berthold fühlte, indem er von diesem 150.— DM geliehen hatte, und bis Mitte des Jahres 1952 zurückzahlen hätte, dazu aber nicht in der Lage gewesen wäre, weil er lange Zeit krank und später arbeitslos geworden ist. Weiter hatte ihm der Angeklagte Kurt Berthold vorgehalten, dass er, Berthold, die Mutter des Angeklagten Ficker seit Jahren ohne irgend eine Entschädigung in seinem Haushalte aufgenommen habe. Deshalb fühlte sich der Angeklagte Ficker moralisch verpflichtet, der Aufforderung, die Sachen und das Geld des B. nach West-Berlin zu verbringen, nachzufolgen.

Auf Grund der Angaben der Angeklagten Marianne Berthold und der Auffassung des Gerichtes steht die Angeklagte in einem ausserordentlich grossem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Ehemann, bestärkt durch eine Jahrzehnte lange, sehr glückliche Ehe und in dem Glauben, in Westdeutschland das Glück ihres Lebens zu finden. Weiterhin ist sie der irrigen Meinung verfallen, durch den abschlägigen Bescheid eines Angestellten der Volkspolizei, legal nicht nach Westdeutschland gehen zu können und deshalb gezwungen zu sein, illegal nach Westdeutschland verziehen zu müssen. Es ist richtig, dass in der Verfassung der DDR verankert ist, dass jeder Bürger seinen Wohnsitz frei wählen kann. Es muss aber erkannt werden, dass unsere Verfassung eine Verfassung auf lange Sicht ist mit dem Ziele der Einheit Deutschlands. Die Einheit Deutschlands wurde im Potsdamer Abkommen festgelegt und auf dieser Grundlage vollzog sich die Bildung unserer DDR. Dass wir bis heute diesen Stand noch nicht erreicht haben, liegt nicht an der Politik und den Menschen unserer Regierung und ist nur eine Folge der Spaltungspolitik der Bonner Regierung. Ein legaler Verzug nach Westdeutschland ist durchaus möglich, jedoch nicht ohne weiteres, sondern nur in bestimmten Fällen. Zur Ausreise auf legaler Basis ist unbedingt die Genehmigung unserer Regierung erforderlich und bedarf eines besonderen Antrages. Der Angeklagte Kurt Berthold hat durch sein Handeln und die falsche Einstellung zur Arbeit in unserer DDR nicht nur seine eigene Familie, sondern auch die nächsten Verwandten seiner Frau unglücklich gemacht, indem er diese aus einem Abhängigkeitsgefühl heraus zu strafbaren Handlungen verleitete und sie diese auch beging. Besonders befremdend wirkt auf das Gericht die vom Angeklagten K. Berthold in einem Brief an eine befreundete Familie zum Ausdruck gebrachte Stellungnahme, die auf das Leben in unserer DDR abzielte und erkennen lässt, dass der Angeklagte unserer raschen Entwicklung nicht gefolgt ist und die Aufbaufolge unserer Werktätigen der